

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/7512 –**

### **Ausweisungen im Jahr 2015**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Nacht vom 31. Dezember 2015 auf den 1. Januar 2016 kam es in Köln und anderen deutschen Städten zu Übergriffen von Gruppen junger Männer auf Frauen. In den Medien wurde in diesem Zusammenhang über mutmaßliche Täter mit einem „nordafrikanischen“ bzw. „arabischen“ Erscheinungsbild berichtet. Da Ermittlungen zu den Übergriffen noch andauern, können die Justizbehörden bislang keine belastbaren Angaben zu den mutmaßlichen Tätern machen. Dennoch wurden die Vorkommnisse in der Silvesternacht zum Anlass genommen, eine Debatte um eine Verschärfung der Asyl-, Ausländer- bzw. Ausweisungsgesetze zu beginnen. Ende Januar 2016 brachte das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes „zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“ auf den Weg. Nach diesem Entwurf soll es zur Annahme eines berechtigten Ausweisungsinteresses bereits ausreichen, wenn wegen bestimmter Delikte – zum Beispiel Körperverletzung, Tötung oder Vergewaltigung – eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ausgesprochen wurde, auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wird.

Ausweisungen dürfen nur nach einer Abwägung der staatlichen mit den individuellen Interessen in jedem Einzelfall erfolgen. Dabei sind die maßgeblichen Vorgaben und Regelungen nach europäischem und internationalem Recht zu beachten. Für Flüchtlinge etwa ergibt sich ein besonderer Ausweisungsschutz aus europäischem Recht und aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Die Ausweisung eines Flüchtlings ist so zum Beispiel nach Artikel 32 GFK nur „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ zulässig. Für – aus Sicht der Fragesteller – „faktische Inländer“ leitet sich der Ausweisungsschutz aus Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ab, für türkische Staatsangehörige gelten vornehmlich die Regelungen des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei.

Auch vor dem Hintergrund dieses neuen Gesetzesvorhabens möchten die Fragesteller Zahlen und Informationen zu den Ausweisungen im Jahr 2015 in Erfahrung bringen.

1. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2015) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist (bitte Ausweisungen der Jahre 2015, 2014 und 2013 gesondert angeben)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 285 703 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst. Die erbetene Differenzierung nach Jahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

insgesamt	285.703
darunter	
2013	3.916
2014	3.411
2015	3.310

2. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2015) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Geschlecht?

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren im AZR 285 703 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst; davon waren 243 929 männlich und 41 703 weiblich. Bei 71 Personen war das Geschlecht nicht erfasst.

3. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2015) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Alter (in den Schritten 0 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre, 18 bis 21 Jahre, 22 bis 26 Jahre, 27 bis 35 Jahre, 36 bis 60 Jahre, 60 Jahre und älter)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Altersgruppe	Personen
0 - 13 Jahre	79
14 - 17 Jahre	129
18 - 21 Jahre	846
22 - 26 Jahre	4.333
27 - 35 Jahre	29.968
36 - 60 Jahre	161.639
61 Jahre und älter	88.694
unbekanntes Alter	15

4. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2015) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Bundesländern (bitte für Ausweisungen der Jahre 2014 und 2015 eine gesonderte Auflistung nach Bundesländern machen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	insgesamt	2014	2015
Baden-Württemberg	42.117	633	470
Bayern	43.164	675	709
Berlin	23.582	176	136
Brandenburg	2.389	17	6
Bremen	2.956	16	13
Hamburg	20.698	134	109
Hessen	44.122	570	624
Mecklenburg-Vorpommern	764	5	1
Niedersachsen	17.379	205	147
Nordrhein-Westfalen	59.740	615	694
Rheinland-Pfalz	9.074	63	85
Saarland	1.397	42	28
Sachsen	10.279	167	217
Sachsen-Anhalt	2.421	29	27
Schleswig-Holstein	3.707	56	40
Thüringen	1.914	8	4
Gesamt	285.703	3.411	3.310

5. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2015) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten (bitte für Ausweisungen der Jahre 2014 und 2015 eine gesonderte Auflistung machen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die unter der Bezeichnung „Jugoslawien (ehem.)“ aufgeführten Personen waren zum Stichtag 31. Dezember 2015 im AZR noch unter dieser alten Staatenbezeichnung erfasst:

Gesamt	285.703
darunter	
Türkei	52.855
Jugoslawien (ehemals)	31.295
Ukraine	12.675
Marokko	9.218
Italien	8.618
Russische Föderation	6.571
Indien	6.297
Kroatien	5.659
Pakistan	5.525
Algerien	5.446
Serbien	5.432
Bosnien-Herzegowina	5.172
Nigeria	4.910
Libanon	4.152
Albanien	4.054

2014	3.411
darunter	
Türkei	386
Serbien	330
Albanien	217
Kosovo	209
Bosnien-Herzegowina	137
Georgien	135
Marokko	129
Mazedonien	128
Nigeria	107
Algerien	106
Ukraine	97
Indien	83
Russische Föderation	78
Tunesien	77
Ungeklärt	72

2015	3.310
darunter	
Serbien	360
Türkei	355
Albanien	244
Kosovo	241
Georgien	169
Marokko	156
Bosnien-Herzegowina	128
Algerien	125
Ukraine	103
Mazedonien	99
Russische Föderation	89
Tunesien	81
Pakistan	67
Nigeria	61
Indien	52

6. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten Ausländerinnen und Ausländer laut Ausländerzentralregister (zum Stand 31. Dezember 2015), gegen die eine noch nicht wirksame Ausweisungsverfügung ergangen ist (bei Duldungen, bitte soweit möglich, nach der Rechtsgrundlage der Duldung differenzieren)?

Zum Auswertungstichtag 31. Dezember 2015 waren von den 27 661 als aufhältig erfassten Personen mit einer Ausweisungsverfügung 2 052 Personen mit einem unbefristeten und 7 445 Personen mit einem befristeten Aufenthaltsrecht sowie 7 294 Personen mit einer Duldung und 537 Personen mit einer Gestattung erfasst. 10 333 Personen waren ohne Aufenthaltsrecht oder mit einem Antrag auf einen gestellten Aufenthaltstitel erfasst. Die im AZR erfassten Duldungssachverhalte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Duldungen gesamt	7.294
davon:	
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	296
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	528
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	340
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	47
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	115
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	3.043
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	2.815
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. n. Nr. 1)	92
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	14
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	4

7. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2015) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach befristet und unbefristet, und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten in den Jahren 2013, 2014 und 2015?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ausweisungsverfügung.	insgesamt	2013	2014	2015
Gesamt	285.703	3.916	3.411	3.310
darunter				
Wirkung unbefristet	38.439	1.801	1.434	1.594
Wirkung befristet	247.264	2.115	1.977	1.716

8. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, sind (mit Stand 31. Dezember 2015) im Ausländerzentralregister als „aufhältig“ bzw. „nicht aufhältig“ gespeichert (bitte bei den noch aufhältigen Personen nach Bundesländern, den 15 häufigsten Herkunftsstaaten und dem Jahr der Ausweisung differenzieren)?

Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2015) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach „noch nicht vollziehbar“, „sofort vollziehbar“ und „unanfechtbar“, und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten in den Jahren 2013, 2014 und 2015?

Von den 285 703 Personen mit Ausweisungsverfügung waren 27 661 als aufhältig und 258 042 als nicht aufhältig erfasst. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Bundesland	Personen
Deutschland Gesamt	27.661
davon nach Bundesländern	
Baden-Württemberg	4.304
Bayern	2.936
Berlin	2.568
Brandenburg	245
Bremen	559
Hamburg	1.932
Hessen	3.419
Mecklenburg-Vorpommern	109
Niedersachsen	1.933
Nordrhein-Westfalen	6.624
Rheinland-Pfalz	810
Saarland	177
Sachsen	912
Sachsen-Anhalt	431
Schleswig-Holstein	503
Thüringen	199

Deutschland Gesamt	27.661
darunter nach Hauptherkunftsländern:	
Türkei	3.778
Serbien	1.777
Ungeklärt	1.292
Kosovo	1.132
Kroatien	1.128
Libanon	947
Nigeria	841
Marokko	825
Algerien	738
Bosnien-Herzegowina	737
Irak	672
Indien	622
Jugoslawien (ehemals)	613
Russische Föderation	551
Iran	546

Deutschland Gesamt	27.661
davon nach Jahr der Ausweisungsverfügung	
bis 1999	6.536
2000	1.298
2001	1.421
2002	1.440
2003	1.664
2004	1.665
2005	1.294
2006	1.497
2007	1.394
2008	1.297
2009	1.195
2010	1.169
2011	1.163
2012	1.148
2013	1.152
2014	1.048
2015	1.280

Ausweisungsverfügung	insgesamt	2013	2014	2015
Gesamt	285.703	3.916	3.411	3.310
davon				
noch nicht vollziehbar	26.095	555	544	942
sofort vollziehbar	55.465	1.057	858	894
unanfechtbar	204.143	2.304	2.009	1.474

9. Wie viele der Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging (bitte zum Stand 31. Dezember 2015 für Ausweisungen im Jahr 2014 und 2015),
- reisten nach Kenntnis der Bundesregierung freiwillig aus,
  - wurden nach Kenntnis der Bundesregierung abgeschoben,

Die Fragen 9a und 9b werden gemeinsam beantwortet.

Nach Angaben des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2015 reisten im Jahr 2014 2 363 Personen, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging, aus Deutschland aus. Im Jahr 2015 waren es 2 030 Personen. Aus den Daten des AZR lässt sich nicht valide ermitteln, wie viele davon freiwillig bzw. unfreiwillig ausreisten.

- konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden (bitte Gründe so differenziert wie möglich benennen)?

Nach Angaben des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2015 war zu 329 aufhältigen Personen, gegen die im Jahr 2014 eine Ausweisungsverfügung erging, sowie zu 254 Personen, gegen die im Jahr 2015 eine Ausweisungsverfügung erging, eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gespeichert. Soweit im AZR konkrete Duldungsgründe erfasst werden, beziehen sich diese fast ausschließlich auf fehlende Reisedokumente.

10. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen fachkundiger Bediensteter liegen der Bundesregierung zu der Frage vor, gegen wie viele Ausländerinnen und Ausländer auf der Grundlage von § 54 Absatz 5, 5a, 6 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) a.F. und der Nummer 9 bis 11 in § 55 Absatz 2 Satz 1 AufenthG a.F. seit Geltung der Regelungen eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, und wie viele hiervon rechtskräftig wurden?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse oder Einschätzungen vor.

11. In wie vielen Fällen hat die Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG Status) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im vergangenen Jahr eine Überwachungsanordnung nach § 54a AufenthG a.F. empfohlen (bitte möglichst nach den Verpflichtungen gemäß § 56 Absatz 1 bis 4 differenzieren), in wie vielen Fällen wurde dieser Empfehlung nach Kenntnis der Bundesregierung Folge geleistet, und wie viele Überwachungsanordnungen gab es insgesamt (bitte nach Jahren und Herkunftsstaat der Betroffenen aufschlüsseln)?

Wie schon in den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4596 vom 13. April 2015 und Bundestagsdrucksache 18/2279 vom 5. August 2014 wird zunächst auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/13782 vom



6. Juni 2013 zur Arbeitsweise der AG Status und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Beantwortung der Frage verwiesen. Eine Gesamtstatistik zu Überwachungsmaßnahmen nach § 54a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird auf Bundesebene nicht geführt. Die der AG Status vorliegenden Daten zu dort behandelten Fällen, bei denen Überwachungsmaßnahmen nach § 54a AufenthG angeordnet wurden, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Überwachungsmaßnahmen insgesamt	22
davon nach Staatsangehörigkeit der Betroffenen	
ägyptisch	1
algerisch	3
irakisch	5
jordanisch	2
syrisch	1
tunesisch	3
türkisch	4
staatenlos	1
ungeklärt	2

12. In wie vielen Fällen hat die AG Status im vergangenen Jahr eine Abschiebungsanordnung ohne vorherige Ausweisung nach § 58a AufenthG empfohlen, in wie vielen Fällen wurde dieser Empfehlung nach Kenntnis der Bundesregierung Folge geleistet, und wie viele Abschiebungsanordnungen gab es insgesamt (bitte nach Jahren und Herkunftsstaat der Betroffenen aufschlüsseln)?

Wie schon in den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4596 vom 13. April 2015 und Bundestagsdrucksache 18/2279 vom 5. August 2014 wird zunächst auf die Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 17/13782 vom 6. Juni 2013 zur Arbeitsweise der AG Status und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Beantwortung der Frage verwiesen. Eine Gesamtstatistik zu Maßnahmen nach § 58a AufenthG wird auf Bundesebene nicht geführt. Aus dem Jahr 2015 ist der Bundesregierung keine Anordnung nach § 58a AufenthG bekannt.

13. In wie vielen Fällen hat das BAMF im vergangenen Jahr auf Empfehlung der „AG Status“ ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gegen eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung eingeleitet (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeit der Betroffenen und Ausgang des Verfahrens aufschlüsseln)?

Wie schon in den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4596 vom 13. April 2015 und Bundestagsdrucksache 18/2279 vom 5. August 2014 wird zunächst auf die Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 17/13782 vom 6. Juni 2013 zur Arbeitsweise der AG Status und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Beantwortung der Frage verwiesen. Der AG Status liegen folgende Daten zu den dort behandelten Widerrufs- und Rücknahmeverfahren vor:

Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren insgesamt	42
bereits rechts- bzw. bestandskräftig abgeschlossene Verfahren	
	39
davon Staatsangehörigkeit der Betroffenen	
afghanisch	2
ägyptisch	1
algerisch	12
irakisch	10
jordanisch	4
libysch	3
syrisch	1
tunesisch	1
türkisch	3
ungeklärt	2
noch rechtsanhängige Verfahren	
	1
davon Staatsangehörigkeit der Betroffenen	
tunesisch	1
Einleitung Widerrufsverfahren in Prüfung	
	2
davon Staatsangehörigkeit der Betroffenen	
marokkanisch	1
russisch	1

14. Wie weit sind Bemühungen von Bund und Ländern gediehen, für die knapp eine halbe Million als unbefristet erlassenen Einreiseverbote ein „Bereinigungsverfahren“ (vgl. Bundestagsdrucksache 18/249, Frage 10) durchzuführen, bzw. inwiefern ist mittlerweile ein zweiter „Bereinigungsdurchgang“ (wie auf der Bundestagsdrucksache 18/4596 in der Antwort zu Frage 14 angekündigt) mit welchen Ergebnissen erfolgt (bitte im Detail darlegen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 (Bundestagsdrucksache 18/4596 vom 13. April 2015) verwiesen. Da sich das Bereinigungsverfahren bislang nur auf die Fälle erstreckt hat, bei denen das Einreiseverbot am 30. Mai 2014 älter als fünf Jahre war, gibt es noch einige Sachverhalte bzw. Altfälle, bei denen noch ein unbefristetes Einreiseverbot besteht. Eine Bereinigung ist auch hier vorgesehen.

15. Mit welcher Begründung (bitte detailliert ausführen) hält die Bundesregierung die in dem Kabinettsentwurf eines Gesetzes „zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“ enthaltenen Verschärfungen in Bezug auf Flüchtlinge bzw. Asylsuchende für vereinbar mit
- a) den entsprechenden völkerrechtlichen Schutzregelungen, insbesondere Artikel 32, 33 GFK in Verbindung mit den Ausführungen des Handbuchs des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Neuaufgabe, Genf, Dezember 2011/deutsche Version 2013, S. 37, Nr. 155 - 157) als Ausdruck einer verfestigten Staatenpraxis,
  - b) und dem absoluten Abschiebungsschutz nach Artikel 3 EMRK?

Die Fragen 15a und 15b werden gemeinsam beantwortet.

Nach Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gilt das Verbot der Zurückweisung unter anderem nicht für einen Flüchtling, der eine Gefahr für die Allgemeinheit des Staates bedeutet, in dem er sich befindet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Eine Mindeststrafe, die zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung führt, wird in der GFK nicht festgelegt. Die entsprechende Verurteilung muss aber die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer aufgrund seines persönlichen Verhaltens eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet. Dazu bedarf es auch nach der neuen Regelung einer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Zudem findet hinsichtlich des neuen Ausschlussgrundes kein automatischer Ausschluss statt. Vielmehr ist eine Ermessensentscheidung vorzunehmen.

Die Frage, ob der tatsächlichen Abschiebung ein Abschiebungsverbot nach Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entgegensteht, ist von der Frage der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu unterscheiden. Auch wenn keine Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, kann eine Abschiebung mit Blick auf Artikel 3 der EMRK verboten sein (vgl. § 60 Absatz 5 AufenthG).

16. Inwiefern und aus welchen Gründen vermag eine zur Bewährung ausgesetzte Strafe nach Ansicht der Bundesregierung die Ausnahmeregelung des Artikels 33 Absatz 2 GFK zu erfüllen, wonach der Ausweisungsschutz nur dann verwehrt wird, wenn der Betroffene aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der Betroffene eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde (bitte insbesondere mit dem Argument auseinandersetzen, dass eine Bewährungsstrafe ja regelmäßig nur bei guter Sozialprognose und bei Nichtentgegenstehen der besonderen Schwere der Tat erfolgt)?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage einer spezialpräventiven Ausweisung (zuletzt Urteil vom 13. Dezember 2012, 1 C 20/11) stellt die Strafaussetzung zur Bewährung durch das Strafgericht bei der ausländerrechtlichen Gefahrenprognose ein wichtiges Indiz dar, entfaltet aber keine Bindungswirkung. Die Prognose, ob der Ausländer eine entsprechende Gefahr darstellt, bestimme sich nämlich nicht nach strafrechtlichen Gesichtspunkten, auch nicht nach dem Gedanken der Resozialisierung. Vielmehr hätten die zuständigen Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte eine eigenständige Prognose über die Wiederholungsgefahr zu treffen. Dabei hätten sie auch sonstige, den

Strafgerichten möglicherweise nicht bekannte oder von ihnen nicht beachtete Umstände des Einzelfalles heranzuziehen. Auch wenn im Rahmen des § 60 Absatz 8 AufenthG natürlich das spezifische Kriterium der Gefahr für die Allgemeinheit gegeben sein muss, lässt sich der Rechtsgedanke des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte eine eigenständige Prognose vornehmen, grundsätzlich übertragen. Es ist dann eine Frage des Einzelfalles, ob trotz der Strafaussetzung zur Bewährung eine Gefahr für die Allgemeinheit gegeben ist.

17. Inwiefern ist die geplante Einbeziehung der „Rechtstreue“ bei der Abwägung nach § 53 Absatz 2 AufenthG vereinbar mit der Auslegung von Artikel 32, 33 GFK sowie Artikel 3 EMRK und den Bestimmungen der EU-Qualifikationsrichtlinie?

Die Berücksichtigung rechtstreuen Verhaltens kann nach der Neuregelung im Rahmen der bei Ausweisungsentscheidungen vorzunehmenden Gesamtabwägung zum Tragen kommen. Bei der Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bleibt es dabei, dass nur bei Vorliegen einer Gefahr für die Allgemeinheit von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgesehen werden kann.

18. Inwiefern begründen nach der Einschätzung der Bundesregierung Straftaten, welche mit List begangen wurden, ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse?

Durch die Anwendung von List als Tatmittel sind die Abwehr- und Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers typischerweise gesenkt. Das Opfer kann sich in diesen Fällen gegen die strafbare Handlung nicht in der gleichen Weise zur Wehr setzen wie bei einem Vorgehen des Täters ohne die Anwendung dieses Tatmittels. Diesen erschwerenden Umstand hat der Gesetzgeber daher auch an verschiedenen Stellen im Strafgesetzbuch (StGB) berücksichtigt. So ist z. B. in § 224 Absatz 1 Nummer 3 StGB das Tatmittel des hinterlistigen Überfalls als Qualifikationsmerkmal ausgestaltet. In § 232 Absatz 4 Nummer 1 StGB ist im Falle der Anwendung von List ein – im Vergleich zu § 232 Absatz 1 StGB – höherer Strafrahmen vorgesehen. Zugleich wird sowohl hier als auch in § 234 Absatz 1 und § 235 Absatz 1 Nummer 1 StGB die Anwendung von List u. a. der Anwendung von Gewalt im Hinblick auf den jeweils vorgesehenen Strafrahmen gleichgestellt. Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG-E begründet sich im Übrigen nicht allein durch das Tatmittel der List, sondern dies nur im Zusammenspiel mit Straftaten gegen bestimmte Rechtsgüter.